

A - Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern II“

Aufgrund § 142 BauGB und § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Niederstetten in seiner Sitzung am 06.12.2023 folgende Satzung zur Änderung der am 28.01.2016 vom Gemeinderat der Stadt Niederstetten beschlossenen und mit Änderungssatzung vom 18.07.2018 erweiterten Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern II“ beschlossen.

§ 1 Erweiterung des Sanierungsgebietes

Das vom Gemeinderat der Stadt Niederstetten mit Satzung vom 28.01.2016 beschlossene und mit Änderungssatzung vom 18.07.2018 erweiterte förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Stadtkern II“ wird um den im Lageplan der Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH vom November 2023 dargestellten Bereich erweitert. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften

Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften des 3. Abschnittes des Baugesetzbuches (die §§ 152 bis 156a BauGB) sind ausgeschlossen.

Die Bestimmungen des § 144 BauGB (Genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge) finden Anwendung.

§ 3 Durchführungszeitraum

Als Frist für die Durchführung der Sanierung wird der 30.04.2028 festgelegt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Absatz 1 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Heilung von Verfahrens- und Formfehlern sowie von Mängeln der Abwägung

Unbeachtlich sind nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen dieser Satzung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der

**Stadt Niederstetten
Bürgermeisteramt
Albert-Sammt-Straße 1
97996 Niederstetten**

geltend zu machen.

Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge

Auf die Anwendungen der Bestimmungen des § 144 BauGB (Genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge) wird hingewiesen.

Für genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß § 144 BauGB ist bei der Stadt ein Antrag auf Genehmigung einzureichen.

Die Genehmigung wird versagt, wenn Grund zur Annahme besteht, dass das Vorhaben, der Rechtsvorgang oder die Teilung eines Grundstückes oder die damit erkennbar bezweckte Nutzung die Durchführung der Sanierung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder den Zielen und Zwecken der Sanierung zuwiderlaufen würde.

Auskünfte erteilt:

Stadt Niederstetten, Bauamt
Albert-Sammt-Straße 1, 97996 Niederstetten
(Herr Mayer – Telefon: 07932 9102-33)

oder:

der Sanierungsberater der Stadt Niederstetten:
Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH
Herzogstraße 6A, 70176 Stuttgart
(Herr Moninger – Telefon 0711 6677-3219)

Niederstetten, den 13.12.2023
gez. Heike Naber, Bürgermeisterin

